

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie gem. § 6 Abs. 2 LkSG

I. Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt

Die NOVENTI Health SE (im Folgenden "NOVENTI") bekennt sich zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die im Anhang 1 zu dieser Grundsatzerklärung aufgeführt sind.

NOVENTI ist bewusst, dass ihre geschäftlichen Aktivitäten Einfluss auf soziale Belange und Umweltbelange haben. Deshalb stellt sich NOVENTI gegen jegliche Form von

- Kinderarbeit;
- Sklaverei und Zwangsarbeit;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
- · Vorenthaltung eines angemessenen Lohns;
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigung;
- widerrechtlicher Verletzung von Landrechten;
- der Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ohne adäquate Unterweisung oder Kontrolle;
- verbotener Herstellung, verbotenem Einsatz und/oder der Entsorgung von Quecksilber;
- verbotener Produktion und/oder Verwendung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen (POPs) sowie nicht umweltgerechtem Umgang mit entsprechenden Abfällen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens;
- verbotener Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Baseler Übereinkommens.

NOVENTI verpflichtet sich auf die Einhaltung dieser Prinzipien und wird die hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen wie folgt umzusetzen.

II. Erwartungshaltung an Stakeholder

NOVENTI erwartet von ihren **Beschäftigten**, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die unter Ziff. I aufgeführten Grundlagen und Prinzipien zu halten und entsprechend zu handeln, insbesondere sich angemessen und rechtmäßig gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern und Zulieferern zu verhalten.

NOVENTI erwartet von ihren **verbundenen Unternehmen**, sich ebenfalls zu den unter Ziff. I aufgeführten Grundlagen und Prinzipien zu bekennen, ihre Geschäftstätigkeit danach auszurichten und entsprechend zu handeln.

NOVENTI erwartet von ihren **Zulieferern**, sich ebenfalls zu den unter Ziff. I aufgeführten Grundlagen und Prinzipien zu bekennen, ihre Geschäftstätigkeit danach auszurichten und entsprechend zu handeln sowie diese Erwartungshaltung an eigene Zulieferer weiterzugeben.

III. Verfahren zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt (Menschenrechtsstrategie)

1. Zuständigkeiten

1.1. Der Vorstand von NOVENTI bekennt sich zu seiner Verantwortlichkeit für die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens und gibt diese Grundsatzerklärung ab. Sie bildet die Grundlage für die Entwicklung interner sowie externer Verhaltenskodizes und Verhaltensrichtlinien.

- 1.2. NOVENTI bildet eine Task Force als Risk-Coordinator bestehend aus Vertretern relevanter Unternehmensbereiche, die gemeinsam an der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG operativ mitwirken und die operativ tätigen Fachbereiche beraten. Federführend ist der Strategische Einkauf. Dieser wird beraten von Spezialisten der Bereiche Recht & Compliance inklusive Datenschutz sowie bei Bedarf von Personal, Risikomanagement und der Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- 1.3. NOVENTI benennt einen Menschenrechtsbeauftragten. Der Menschenrechtsbeauftragte ist im Rahmen dieser Tätigkeit fachlich weisungsunabhängig und nur dem Vorstand unterstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist als Risk-Owner Verantwortlicher und Ansprechpartner für alle Themen, die das LkSG betreffen. Er oder sie überwacht und steuert die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sowie die Wirksamkeit des Risikomanagements, stellt die Dokumentation sicher und berichtet einmal jährlich an den Vorstand sowie die Aufsichtsbehörde (BAFA). Weiterhin sorgt er für eine Kommunikation dieser Grundsatzerklärung an die Beschäftigten von NOVENTI, an vorhandene Betriebsräte sowie an die Öffentlichkeit.

2. Risikomanagement

NOVENTI richtet ein Risikomanagement nach Maßgabe der Ziff. III 3 bis 6 ein, um die Sorgfaltspflichten des LkSG zu erfüllen.

Ziel des Risikomanagements ist der Schutz Dritter, indem innerhalb der eigenen Lieferkette menschenrechtliche und umweltbezogene **Risiken** erkannt und minimiert werden. **Verletzungen** menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten werden verhindert, beendet oder – sofern eine Verhinderung oder Beendigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist - zumindest in deren Ausmaße minimiert.

Dabei werden die Interessen der Beschäftigten von NO-VENTI, die Interessen der Beschäftigten innerhalb der Lieferketten von NOVENTI sowie die Interessen von in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln von NOVENTI unmittelbar Betroffener im Rahmen eines doppelt-risikobasierten Ansatzes angemessen berücksichtigt. Doppelt-risikobasierter Ansatz bedeutet, dass Risiken zunächst in einem ersten Schritt abstrakt und in einem zweiten Schritt im konkreten Einzelfall bewertet werden.

Das Risikomanagement wird in die bestehenden Compliance-Strukturen von NOVENTI sowie in diejenigen Geschäftsprozesse integriert, welche die Risikominimierung beeinflussen können. Das Risikomanagement umfasst dabei Maßnahmen der Identifikation von Risiken, der Prävention und der Abhilfe, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und das Dokumentations- und Berichtswesen.

3. Risikoanalyse

3.1. Verfahren

NOVENTI führt einmal jährlich und anlassbezogene eine Risikoanalyse durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Die ermittelten Risiken und Verletzungen werden **gewichtet** und **priorisiert**, um angemessene Gegenmaßnahmen nach den Ziff. III 4 und 5 ergreifen zu können. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

 Art und Umfang der Geschäftstätigkeit von NO-VENTI,



- das Einflussvermögen von NOVENTI auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
- die typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, insb. deren Grad, Reichweite und Umkehrbarkeit und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
- die Art des Verursachungsbeitrages von NOVENTI zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird an den Vorstand kommuniziert.

Zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen nutzt NOVENTI eine Supply-Chain-Intelligence-Plattform.

3.2. Eigener Geschäftsbereich

Der eigene Geschäftsbereich von NOVENTI umfasst aufgrund eines bestimmenden Einflusses die in Anhang 2 zu dieser Erklärung aufgelisteten Unternehmen und deren Geschäftsbereiche.

3.3. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken

Auf Basis der im Anhang 1 zu dieser Erklärung aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen sieht NOVENTI für den eigenen Geschäftsbereich nachfolgende Risiken als latent an:

Branchenrisiken

- → 4 Branchen mit hohem Risiko identifiziert: IT/Software, Retail and Wholesale; Computers, Machinery, Equipment; Transportation, Logistics
- → Begründung: Risiko von Verstößen gegen Labor Rights, Human Rights, Health & Safety, Environment
- → Behandlung: Selbstauskunft betroffener Lieferanten abgefragt, Tiefenüberwachung eingeleitet, Maßnahmen zur Risikomitigierung werden erarbeitet

Länderrisiken

- → 1 Land mit hohem Risiko identifiziert: Polen
- Begründung: Risiko von Verstößen gegen Labor Rights
- → Behandlung: Ausbau des bestimmenden Einflusses im Rahmen der Ausübung von Gesellschafterrechten; enge Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern der betroffenen Lieferanten zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Mitigierung von Risiken

Lieferantenrisiken

- → 6 Lieferanten mit hohem Risiko identifiziert
- → Begründung: Die Risiken ergeben sich aus den o.g. Branchen- und Länderrisiken
- Behandlung: Die Behandlung ergibt sich aus den Maßnahmen der Branchen- u. Länderrisiken.

4. Präventionsmaßnahmen

NOVENTI wird durch die nachfolgenden Maßnahmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen soweit möglich und zumutbar verhindern. Diese Maßnahmen werden vom Menschenrechtsbeauftragten einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

4.1. Eigener Geschäftsbereich

NOVENTI hat eine **Einkaufsstrategie** entwickelt und in der schriftlich fixierten Ordnung des Unternehmens niedergelegt, in der die Zuständigkeit für alle Beschaffungen dem Strategischen Einkauf zugewiesen ist, der Beschaffungsprozess festgelegt ist und Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen beschrieben sind.

Diese Einkaufsstrategie wird durch **Merkblätter** mit detaillierten Informationen zu Beschaffungen im Unternehmen, Handlungsanweisungen und Beschreibung des Beschaffungsprozesses konkretisiert.

Darüber hinaus bietet der Strategische Einkauf eine **Schulung** für Mitarbeitende der Fachbereiche an, in der die Beschaffungsstrategie erläutert wird.

Die Auswahl von Zulieferern erfolgt im Rahmen einer implementierten Business-Partner-Compliance nach festgelegten Kriterien. Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird NOVENTI die Erfüllung dieser Kriterien durch einen unmittelbaren Zulieferer anhand einer Selbstauskunft mittels eines Fragebogens ermitteln.

Die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie erfolgt anhand risikobasierter, stichpunktmäßiger **Kontrollmaßnahmen** durch den Menschenrechtsbeauftragten (2nd line of defence) und durch die Interne Revision von NOVENTI (3rd line of defence).

4.2. Unmittelbare Zulieferer

NOVENTI verpflichtet ihre unmittelbaren Zulieferer durch Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), die im Anhang 1 zu dieser Erklärung aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen - soweit auf den jeweiligen Zulieferer anwendbar - ebenso wie NOVENTI zu beachten. In den AEB sind darüber hinaus Kontroll- und Einwirkungsrechte sowie Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen enthalten.

Die Erwartungen von NOVENTI an ihre unmittelbaren Zulieferer, sich ebenfalls zu den unter Ziff. I aufgeführten Grundlagen und Prinzipien zu bekennen, ihre Geschäftstätigkeit danach auszurichten und entsprechend zu handeln, wurden in einem Code of Conduct für Lieferanten niedergelegt, der jedem unmittelbaren Zulieferer vor Beginn der Geschäftsbeziehung ausgehändigt wird und in die AEB als wesentlicher Bestandteil einbezogen ist.

Die Kontrolle der Einhaltung der im Anhang 1 zu dieser Erklärung aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen durch unmittelbare Zulieferer erfolgt durch Einsatz einer Supply-Chain-Intelligence-Plattform, die laufend potenzielle Verstöße aller erfassten unmittelbaren Zulieferer von NOVENTI durch Auswertung öffentlich zugänglicher Quellen sammelt, anhand vorgegebener Kriterien priorisiert und über eine Schnittstelle an den Strategischen Einkauf meldet. Die Meldungen werden durch den Strategischen Einkauf gesichtet, bewertet und ggf. angemessene Abhilfemaßnahmen eingeleitet (Kontrollmaßnahmen).

4.3. Mittelbare Zulieferer

NOVENTI nimmt Einfluss auf mittelbare Zulieferer, indem sie unmittelbare Zulieferer durch AEB verpflichtet, die Erwartungen von NOVENTI hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette vertraglich weiterzugeben.

5. Abhilfemaßnahmen

NOVENTI wird durch die nachfolgenden Maßnahmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen soweit möglich und zumutbar beenden oder das Ausmaß der Verletzung minimieren. Diese Maßnahmen werden vom Menschenrechtsbeauftragten



einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft.

5.1. Eigener Geschäftsbereich

NOVENTI wird menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im eigenen Unternehmen unverzüglich durch Einsatz aller gesetzlich zulässigen Maßnahmen beenden. Das Vorgehen wird in einem **Eskalationsprozess** beschrieben, an dessen Ende die Entscheidung und Anweisung durch den Vorstand steht.

In einem ersten Schritt wird dazu die Ursache des Risikos oder der Verletzung erforscht. In einem zweiten Schritt werden die erforderlichen und angemessenen direkten Maßnahmen eingeleitet, um das Risiko oder die Verletzung zu beenden und die Folgen zu beseitigen. In einem dritten Schritt wird – sofern erforderlich – die betriebliche Organisation des Unternehmens angepasst. Dazu zählen die Überarbeitung der betrieblichen Kernprozesse, die Verstärkung von Überwachungsmaßnahmen, die Überarbeitung des Risikomanagements und die Schulung betroffener Bereiche. In einem vierten Schritt werden – sofern zwingend erforderlich – Sanktionsmaßnahmen gegenüber Verantwortlichen ergriffen (z.B. Ermahnung, Abmahnung, Kündigung, Strafantrag).

NOVENTI wird bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen in gem. § 15 AktG mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten auf eine Beendigung hinwirken. Dazu zählen u.a. die Einflussnahme in Gesellschafterversammlungen, die Einflussnahme durch Ausübung der Rechte im Aufsichtsrat und die Information der zuständigen Behörden.

5.2. Unmittelbare Zulieferer

NOVENTI wird menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern anhand der folgenden **Maßnahmen** in der festgelegten Reihenfolge beenden:

- Abmahnung des Zulieferers mit Fristsetzung zur Abhilfe;
- Erstellung eines Korrekturmaßnahmenplans mit Vorschlägen zu Abhilfemaßnahmen für den Lieferanten:
- Erstellung eines Abhilfekonzepts mit konkretem Zeitplan in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten;
- Schulung des unmittelbaren Zulieferers über die Erwartungen von NOVENTI;
- Auslösen einer Vertragsstrafe gem. AEB;
- Aussetzung der Geschäftsbeziehung;
- Abbruch der Geschäftsbeziehung (ultima ratio).

NOVENTI handelt dabei nach dem Grundsatz "Befähigung vor Rückzug".

5.3. Mittelbare Zulieferer

NOVENTI wird bei tatsächlichen Anhaltspunkten (z.B. aufgrund eines ausgelösten Beschwerdeverfahrens, aufgrund Informationen von Behörden, aufgrund eigener Erkenntnisse), die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, folgende auf das konkrete Risiko oder die konkrete Verletzung bezogenen Maßnahmen ergreifen, sofern die Anhaltspunkte überprüfbar sowie ernst zu nehmen sind und Bezug zu einem konkreten Unternehmen in der Lieferkette von NOVENTI haben:

 Aufforderung an den Zulieferer, das Risiko oder die Verletzung zu beenden;

https://www.prewave.com/network/target/100088619/sco-recard?showGrievanceReportForm=true.

- Einholung einer Selbstauskunft über den Zulieferer mit dem Ziel, dessen Abhilfemaßnahmen in Erfahrung zu bringen;
- Kommunikation der Erwartungen von NOVENTI an die Lieferkette (Code of Conduct für Lieferanten);
- Durchführung einer Risikoanalyse bzgl. des konkret betroffenen Zulieferers zur Verhinderung weiterer oder erneuter Risiken oder Verletzungen;
- Maßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern gem. Ziff. III 5.2, die mit dem betroffenen konkreten mittelbaren Zulieferer eine unmittelbare Geschäftsbeziehung haben.

6. Beschwerdeverfahren

NOVENTI hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Arbeitnehmer von NOVENTI und Dritte ("Hinweisgeber") auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinweisen können.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Durchsetzung individueller Ansprüche von Hinweisgebern, sondern die Unterstützung von NOVENTI bei der Erkennung menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern.

Hinweisgebern stehen zwei Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme offen:

- namentlich unter lksg@noventi.de;
- namentlich oder anonym über ein elektronisches Beschwerdesystem.¹

Hinweisgeber erhalten nach Meldung eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Meldungen werden von der in Ziff. 1.2 eingerichteten LkSG-Task Force entgegengenommen, gesichtet und bearbeitet. LkSG-relevante Fälle werden dem Menschenrechtsbeauftragten zur Kenntnis gebracht. Die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Mitarbeitenden sind im Rahmen dieser Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sofern die Meldung namentlich erfolgt ist, wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtert. Das Ziel dabei ist es, die dem Hinweisgeber bekannten Informationen zum Sachverhalt vollständig zu eruieren, um angemessene Maßnahmen ergreifen zu können.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen werden bei der Risikoanalyse und bei der Überprüfung der Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigt.

Das Verfahren wird detailliert in einer Prozessbeschreibung festgelegt, die öffentlich zugänglich ist.

Das Beschwerdeverfahren wird vom Menschenrechtsbeauftragten einmal jährlich sowie anlassbezogen auf Wirksamkeit überprüft.

7. Dokumentations- und Berichtswesen

7.1. Dokumentation

NOVENTI wird die Ergebnisse von Risikoanalysen, Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren sowie alle ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend **dokumentieren** und die Dokumentation für einen Zeitraum von 7 Jahren **aufbewahren**.



7.2. Lagebericht

NOVENTI erstellt jährlich einen Lagebericht in deutscher Sprache über das abgelaufene Geschäftsjahr und stellt diesen der Öffentlichkeit spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von 7 Jahren auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

In diesem Lagebericht informiert NOVENTI

- über die Aufbau- und Ablauforganisation des eingerichteten Risikomanagementsystems gem. Ziff. III 1 und III 2,
- über die im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die Risikoanalyse gem. Ziff. III 3, durch das Beschwerdeverfahren gem. Ziff. III 6 oder durch substantiierte Kenntnis gem. Ziff. III 5.3 festgestellten Risiken und/oder Verletzungen,
- über die daraufhin getroffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen gem. Ziff. III 4 und III 5
- und sofern verfügbar über das Ergebnis der Bewertung von Auswirkungen und Wirksamkeit dieser Maßnahmen sowie die daraus gezogenen Erkenntnisse für künftige Maßnahmen.

Sofern NOVENTI keine Risiken oder Verletzungen im abgelaufenen Geschäftsjahr festgestellt hat, enthält der Lagebericht ein clearing statement (Entlastungsmeldung) inklusive einer Begründung.

Der Menschenrechtsbeauftragte reicht den Lagebericht bei der zuständigen Behörde zur Prüfung ein.



Anhang 1 Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt²

I. Menschenrechtliche Rechtspositionen

- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBI. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
- 2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangsoder Pflichtarbeit (BGBI. 2019 II S. 437, 438)
- 3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBI. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
- 4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBI. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBI. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO Übereinkommen Nr. 98)
- 5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBI. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
- 6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBI. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
- 7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBI. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
- 8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBI. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
- 9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
- 10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBI. 1973 II S. 1533, 1534)
- 11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBI. 1973 II S. 1569, 1570)

II. Umweltbezogene Pflichten

- 12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBI. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
- 13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBI. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBI. 2009 II S. 1060, 1061)
- 14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBI. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBI. II S. 306/307)

NOVENTI Health SE – Grundsatzerklärung Menschenrechtsstrategie, Stand 05/2024, V 1.2

² Die Aufzählung entspricht der Anlage zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2 LkSG.



Anhang 2 Geschäftsbereich von NOVENTI

Unternehmen	Geschäftsbreich
NOVENTI Health SE	Branchensoftware und Warenwirtschaftssoftware für Apotheken für den deutschen Gesundheitsmarkt
NOVENTI HealthCare GmbH	Abrechnung gegenüber Krankenkassen für Leistungserbringer im deutschen Gesundheitswesen
Medinoxx GmbH (Österreich)	Vertreiber von Blistersystemen in Deutschland
Medinoxx Deutschland GmbH	Vertreiber von Blistersystemen in Deutschland
aSuite Software GmbH	Entwicklung & Vertrieb von Softwarelösungen im Apothekenbereich
gesund.de GmbH & Co. KG	Betrieb einer digitalen Plattform zur Bereitstellung von Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung als Branchenlösung für Apotheken und sonstige Marktteilnehmer im Gesundheitsmarkt
gesund.de Beteiligungs-Verwaltungs- GmbH	Förderung des Unternehmenszwecks der gesund.de GmbH & Co KG
NOVENTI Systems AG (ehem. CSE AG) (Schweiz)	Entwicklung & Vertrieb von Primärsystemen für Apotheken & Drogerien in der Schweiz
NOVENTI Service AG (ehem. VSA IFAK Service AG) (Schweiz)	Rezeptabrechnung für Apotheken & SoLe in der Schweiz
KRONSOFT Development SRL (Rumänien)	IT-Dienstleistungen für pharmazeutische & med. Bereiche, insb. für die NOVENTI Health SE
NOVENTI Immobilien Verwaltungs GmbH	Interne Dienstleistungsgesellschaft für Immobilienprojekte
Derio Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG	Interne Dienstleistungsgesellschaft für Immobilienprojekte
NOVENTI Beteiligungs GmbH	Halten und Verwalten von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der NOVENTI Verwaltungs-GmbH & Co. KG
PharmaCode. DEV Sp. z.o.o. (Polen)	Großhandel mit Computern, Peripheriegeräten und Software; Verlagstätigkeit im Bereich der sonstigen Software; Tätigkeit im Zusammenhang mit Software; Tätigkeit in der IT-Beratung
mamedicon GmbH	Beratung und Management im Bereich Wundversorgung